



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2019.05102

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Naters** vom 13. August 2019 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 22. Mai 2019 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 642 von Verkehrszone in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für den Bau des Zentrums „rund ums Alter“);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (KRPG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2019;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters vom 22. Mai 2019, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans im Hinblick auf den Bau des Zentrums „rund ums Alter“ einstimmig angenommen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2019;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. November 2019, womit die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung abgab. Sie hielt fest, dass bei der Weiterbearbeitung des Planungsprojekts, namentlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, die von den konsultierten Dienststellen angebrachten Bemerkungen und Anträge gebührend zu berücksichtigen sind;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 21. November 2019; womit dieser Synthesebericht der Gemeinde samt den Mitberichten der Dienststelle für Mobilität vom 16. September 2019, der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie vom 25. September 2019 und vom 9. September 2019 sowie der Dienststelle für Umwelt vom 11. November 2019 zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt

sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

erwägend, dass gemäss Mitbericht der DRE die Einleitung eines Mehrwertverfahrens nicht erforderlich ist, zumal durch die Planungsmassnahme keine erheblichen Vor- und Nachteile im Sinne der Gesetzgebung entstehen;

erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Naters vom 22. Mai 2019 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

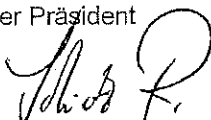
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 22. Mai 2019 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 642 von Verkehrszone in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für den Bau des Zentrums „rund ums Alter“) wird homologiert.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 4. Dez. 2019**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE